Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Die „Sächsische Elb-Zeitung" erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch die Expedition dieses Blattes für 10 Ngr., durch die Post für 12 Ngr. vierteljährlich zu beziehen. Inserate für das Mittwochsblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendsblatt bis Freitag früh 9 Uhr angenommen; später eingehende Inserate können erst in der folgenden Nummer Aufnahme finden. — Inserate für die Elbzeitung nehmen an Hr. Hesse in Hohnstein, sowie die Annoncen-Bureaus von H. Engler, E. Fort, Sachse & Co. und Haasenstein & Vogler in Leipzig, und das Annoncen-Bureau von W. Saalbach in Dresden.

№ 6. Mittwoch, den 19. Januar **1870.**

Bekanntmachung der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu Dresden.

Vom 21. Februar 1870 an werden bei der unterzeichneten Commission Prüfungen zu Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste abgehalten werden.

Es werden daher diejenigen, im Bereiche des Dresdner Regierungsbezirkes nach §§ 20 und 149 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 gestellpflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum Dienste als einjährig Freiwillige zu erlangen wünschen, hierdurch zur Anmeldung bis spätestens zum

1. Februar 1870

aufgefordert, mit dem Bemerken, daß die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden darf, daß aber dieselbe bei Verlust des Anspruches spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr erreicht, nachgesucht werden muß.

Der schriftlich, im Bureau der Commission (Schloßstraße Nr. 15, 1. Etage,) zu bewirkenden Anmeldung sind Nachweise

a) über die Staatsangehörigkeit innerhalb des Bereiches des Norddeutschen Bundes,
b) über den Tag der Geburt (Taufschein ꝛc.),
c) über die Einwilligung des Vaters, beziehentlich des Vormundes,
d) über die Unbescholtenheit des Ansuchenden, welche bei Zöglingen der höheren Schulen von dem Director der betreffenden Lehranstalt, bei andern jungen Leuten von der Polizeiobrigkeit des bisherigen Aufenthaltsortes zu bezeugen ist,
e) über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung

beizufügen.

Die auf Grund der Anmeldung zur Prüfung zu Verweisenden werden deshalb seiner Zeit mit Bescheidung versehen werden. Im Uebrigen wird auf die Vorschriften in §§ 20, 148—155 der Militär-Ersatz-Instruction verwiesen.

Dresden, am 28. December 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Stelzner, Geh. Regierungsrath. **von Schimpff,** Oberstleutenant. Hübler.

Bekanntmachung.

Nach § 21 des, mit dem laufenden Monate in Kraft getretenen Bundesgesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869, Seite 193) haben außer den Steuerbehörden auch alle diejenigen Staats- oder Communal-Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei der nach § 18 des Letztern zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Das Ministerium des Innern nimmt nun hierdurch Veranlassung, die Ihm unterstehenden Verwaltungsbehörden und Beamten der obgedachten Art, einschließlich der Stadträthe auf die vorberegte, bundesgesetzliche Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, und dieselben dabei zugleich auf die in Nr. 1 des Dresdener Journals und in der Leipziger Zeitung, sowie in allen Amtsblättern abgedruckte, den Bundeswechselstempel betreffende Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1869 hinzuweisen.

Dresden, am 13. Januar 1870.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz. Pursch.

Bekanntmachung.

Die Local-Impostcinnahmen und diejenigen Bezirkssteuereinnahmen, welche den Detailverkauf von Stempelmarken haben, sind ermächtigt worden, etwaigen Anträgen auf Ersatzleistung für noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen stattzugeben und für die bei ihnen eingehenden dergleichen Marken entweder andere gültige Stempelmarken hinauszugeben oder auf Wunsch den Kaufpreis zurückzuerstatten. Dieser Umtausch findet jedoch nur bis zum 1. April dieses Jahres statt.

Dresden, am 13. Januar 1870.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Wolf.

Tagesgeschichte.

Sachsen. Dresden. Tichatscheck ist bei seinem 40jähr. Bühnenjubiläum am Sonntag von allen Seiten ausgezeichnet worden, vom Theaterpersonal durch eine goldene Lorbeerkrone und durch eine Votivtafel, vom König durch das Ritterkreuz des Albrechtsordens, vom Herzog von Coburg durch das Ritterkreuz 2. Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, vom Kaiser von Oesterreich durch den Franz-Joseph-Orden.

Der Spar- und Vorschußverein zu Freiberg hat im Jahre 1869 einen Gesammtumsatz von 3,976,546 Thlrn. gehabt und giebt seinen Mitgliedern diesmal 9 Procent Reinertrag.

Chemnitz. Der Verkauf des Hartmann'schen Etablissements an das bekannte Consortium ist nun fest abgeschlossen. Die Kaufsumme beträgt 2,600,000 Thlr. Den Verkauf hat der dasige Advocat Kohl geleitet, welcher als Proxeneticum 1 Procent, also 26,000 Thlr. bezieht. Ein Fall, wie er in der juristischen Praxis nicht gar häufig vorkommen möchte.

SLUB
Wir führen Wissen.